Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

SATZUNG

der Stadt Troisdorf vom 07.01.2013 über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan T 49, Blatt 1, 4.Änderung Stadtteil Troisdorf-West, Bereich Kasinostraße, L332

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW S. 729), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NW S. 685) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die nachfolgende Satzung regelt örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:500 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der BauONW in der vorstehenden Fassung einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

§ 3 Festsetzungen

§ 3.1 Abstimmung der Gebäude

Die Baukörperhöhen grenzständiger Gebäude sollten aufeinander abgestimmt werden, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen. Versprünge von mehr als 4 m sind an der Grenze bis zu einem Abstand, der der doppelten Abstandsfläche nach der BauO NW entspricht, nicht zulässig.

§ 3.2 Dachformen

Als Dachform sind Flachdächer, flach geneigte Sattel- und Pultdächer (max. 20 Grad) und sonstige Industriedachformen zulässig.

§ 3.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind, müssen unterhalb der Oberkante des Gebäudes angebracht werden. Frei stehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 5 m über Gelände zulässig. Alle Werbeanlagen sind zu den Erschließungsstraßen und nicht zur L 332 (Willy-Brandt-Ring) zu orientieren. Unzulässig sind Werbeanlagen,

- die beweglich sind oder mit Wechsellicht betrieben werden,

- die auf Dächern angeordnet werden,

- die an untergeordneten Gebäudeteilen angebracht werden, wenn sie die Höhe der Hauptanlage überschreiten, z. B. an gebäudetechnischen Anlagen wie Schornsteinen, Aufzugschächten oder Lüftungsaggregaten oberhalb der Dachhöhe.

§ 3.4 Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur durchsichtige Einfriedigungen (Gitter o. ä.) zulässig.

§ 4 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 84 Abs. 1 Ziff. 20 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 50.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 07.01.2013

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister